Düsseldorfer Zeitung.

№ 120. Samstag den 1. Mai. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (der Verein für deutsche Statistik; Erkenntniß gegen die Tumultuanten). Stettin (Bekanntmachung des Magistrats). Halle (Bekanntmachung des Magistrats). Von der Saale (Beschränkung der Spiritusfabrikation). Elberfeld (ein interessanter Prozeß). Dresden (Ministerialbekanntmachung in Betreff aufrührerischer Druckschriften). Hannover (freier Roggenbrodverkauf). Schwerin (Mangel an Roggen). Nürnberg (Unruhen). Vom Odenwalde (Loyalitäts-Adressen an den Großherzog). Hochst (Höchst-Sodener Eisenbahn).
Frankreich. Paris (Lord Cowley †; die geheimen Fonds bewilligt).
Großbrittanien. London (Instruktionen nach Portugal; der Russland und Polen. Petersburg (Strafurtel).
Moleswortb'sche Antrag verworfen).
Portugal. Lissabon (Die Vorschläge an die Königin; Dieb; Gabral).
Niederlande. Haag (der holländisch-belgische Vertrag).
Belgien. Brüssel (die freie Getreideeinfuhr).
Italien. Aus Savoyen (die Propaganda; Verhaftungen).
Amerika. New-York (Gerücht von der Einnahme von Vera-Cruz). Mexico (die Geistlichkeit; Santa Anna).

Landtags-Angelegenheiten.

Verzeichniß
der
in der Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages vom 23. April den betreffenden Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

2) Folgende neue Petitions-Anträge:

Des Abgeordneten Gier auf Preßfreiheit mit Zutheilung an die 5. Abth.

Des Abgeordneten Bornemann auf Erweiterung des Gesetzes für die Wahl der Landtags-Abgeordneten aus dem dritten und vierten Stande, zugetheilt der 4. Abth.

Desselben auf Feststellung eines Normal-Dotations-Etats zur dereinstigen Fixirung der Geistlichen und Schullehrer, mit Zutheilung an die 8. Abth.

Des Abg. Diergardt auf Verminderung der zahlreichen Auswanderungen, der 8. Abth.

Desselben auf Aufhebung der Klassen-Lotterie 7. Abth.

Der Abgeordneten Schier und Kersten wegen periodischer Zusammenberufung des Vereinigten Landtags, Modifizirung des §. 6 der Verordnung über Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar d. J. und Beschränkung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen zugeleiteten Befugnisse 4. Abth.

Des Abg. Krause (Provinz Posen) wegen Abhülfe des allgemeinen Nothstandes 6. Abth.

Des Abg. Stark auf Ermäßigung des Preises für die Gesindebücher von 10 Sgr. auf 2½ Sgr. 7. Abth.

Des Abg. Dittrich auf Emanation eines 2ten Anhanges zum Landrechte, einer freiere Bewegung gestattenden Vormundschafts-Ordnung und des Strafgesetzbuches 5. Abth.

Desselben, betreffend die Petition der Landtage an des Königs Majestät 4. Abth.

Des Abg. Seltmann auf baldige Emanation der Feldpolizei ꝛc. Gesetze 8. Abth.

Desselben auf Erlaß des Hausgenossen-Schutzgeldes 7. Abth.

Des Abg. Krause (Provinz Schlesien) auf Erbauung oder Einrichtung von Gefängnissen in den Dörfern zur Aufbewahrung von Vagabunden und Verbrechern 8. Abth.

Desselben auf Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung der evangelischen Geistlichen 8. Abth.

Des Abg. Schlewe auf Abänderung des Verfahrens bei Kapitalien der Brod- und Fourage-Lieferung für die Armee 8. Abth.

Desselben wegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Febr. 1835, nach welchem die Anlage neuer Branntweinsverkaufsstellen vom Bedürfnisse abhängig gemacht werden soll 6. Abth.

Des Abg. Krüger auf vollständige Gewährleistung aller den Behörden zwangsweise anzuvertrauenden Gelder oder Eigenthums-Stücke 8. Abth.

Desselben auf Herstellung eines dreijährigen Seminar-Kursus und betreffend die praktische Vorbereitung der Schulamts-Kandidaten, so wie die Feststellung von Gehalts-Minimal-Sätzen für die Lehrer überhaupt 8. Abth.

Des Abg. Lindner, die Armen-Krankenpflege betreffend 8. Abth.

Des Abg. Freiherrn von Wolff-Metternich auf Ausdehnung des auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Strafverfahrens 5. Abth.

Des Abg. Oppermann auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Prozesses 5. Abth.

Des Abg. Bauch auf Gründung von Verbrecher-Kolonieen 5. Abth.

Desselben, betreffend die Beantragung eines Gesetzes zur Beschränkung der Branntwein- und Spiritus-Fabrikation auf den eigenen Zuwachs von Kartoffeln und Roggen 6. Abth.

Des Abg. Cabegast auf Beschränkung der Theilbarkeit bäuerlicher Grundstücke 6. Abth.

Des Abg. Schneider auf Beschränkung des Hausir-Gewerbes der 6. Abth.

Des Abg. Brown auf Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten 7. Abth.

Desselben auf Veröffentlichung der kreisständischen Verhandlungen 4. Abth.

Des Abg. Küpfer, betreffend die regelmäßig-periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtags 4. Abth.

Des Abg. Krause (Provinz Schlesien) auf Anstellung eines Polizei-Verwalters in jedem Orte 8. Abth.

Des Abg. Schneider, betreffend die Vermehrung des Unterrichts für die Taubstummen 8. Abth.

Des Abg. Krause (Provinz Schlesien), betreffend Abänderung der Klassensteuersätze und Erhöhung derselben über die erste Klasse von 12 Thlr. monatlich hinaus 7. Abth.

Des Abg. Sommerbrodt auf Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen 6. Abth.

Des Abg. von Schadow in Bezug auf das Proletariat 6. Abth.

Des Abg. Wächter, betreffend die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 5. Abth.

Des Abg. Krause (Provinz Schlesien), daß die Vereidung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande stets vor der versammelten Gemeinde im Wohnorte erfolgen müsse 8. Abth.

Des Abg. Brust auf Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der aus dem preuß. Unterthanen Verbande Auswandernden 8. Abth.

Des Abg. Krüger wegen sofortiger Schließung der Branntwein-Brennereien und auf ein Verbot des Kartoffel-, eventuell auch des Korn-Aufkaufs zur Branntwein-Brennerei in Hungersnoth drohenden Zeiten 6. Abth.

Des Abg. Krause (Provinz Posen) wegen stärkerer Vertretung der Land-Gemeinden durch Deputirte, sowohl auf den Land- als Kreistagen 4. Abth.

Des Abg. Brust auf Festsetzung eines Straf-Minimums bei Holzdiebstählen und einer Verjährungsfrist für den dritten Wiederholungsfall 8. Abth.

Des Abg. Waechter auf Organisirung eines Handels-Ministeriums 6. Abth.

Desselben auf Vermehrung der städtischen Deputirten und Veränderung des Wahlmodus 4. Abth.

Desselben, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen betreffend 5. Abth.

Des Abg. Anwandter und der Abgeordneten der niederlausitzschen Städte auf gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Stände bei den Landtagen 4. Abth.

Des Abg. Budde, betreffend die Gestaltung der Schule und ihrer Verhältnisse, die Bildung, Stellung und Besoldung der Lehrer 8. Abth.

Des Abg. Mehlo auf Verminderung des Nothstandes insbesondere, daß den Händlern und Kaufleuten der freie Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen auf den Wochenmärkten beschränkt und der Aufkauf an Getreide und Konsumtibilien bis zur nächsten Ernte erst nach einer bestimmten Stunde gestattet, und daß das Brennen der Kartoffeln zu Branntwein bis zur nächsten Ernte untersagt werde 6. Abth.

Des Abg. von Lavergne-Pegnilhen-Grabowo auf Förderung der Fabrikation in den östlichen Provinzen des Staats 6. Abth.

Des Abg. Dittrich auf Aenderung der Gesetze vom 29. März 1844 in Bezug auf das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. 5. Abth.

Des Abg. Schulze-Dellwig auf Aufhebung der Unablösbarkeit der Jagd 8. Abth.

Desselben und mehrerer Abgeordneten auf Einstellung der Landwehr-Uebungen für dieses Jahr 6. Abth.

Des Abg. Zimmermann auf Erweiterung der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten in Bezug auf die Dauer des Besitzstandes und in Betreff der Abg. der Städte wegen der Mitgliedschaft des Magistrats 4. Abth.

Desselben auf allgemeine Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens 5. Abth.

Desselben auf Uebernahme der Kosten in unvermögenden Kriminal-Untersuchungen Seitens des Staats 5. Abth.

Des Abg. Ritter wegen Emancipation der Juden 7. Abth.

Desselben auf allgemeine Einführung des Berliner Kriminal-Verfahrens, mindestens für die Stadt Stettin 5. Abth.

Desselben wegen Anerkennung der Deutsch-Katholiken als einer geduldeten Religions-Gesellschaft 8. Abth.

Desselben auf Aufhebung des Salz-Monopols und statt dessen Einführung einer Eingangs-Steuer auf Salz 7. Abth.

Des Abg. Fiedig auf Wiederherstellung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, betreffend die Versagung von Mühlen-Anlagen 6. Abth.

Des Abg. Prüfer, auf einige Zusätze und Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 16. Januar 1845 6. Abth.

Des Abg. Schulte-Höping auf Erlassung einer Kommunal-Wege-Ordnung 8. Abth.

Des Abg. von der Heydt auf Revision des Zoll-Tarifs 7. Abth.

Des Abg. von Jena wegen Vertagung des Landtags bis zum Monat November 6. Abth.

Des Abg. Dittrich auf Abwehrung der Noth 6. Abth.

Des Abg. Giese auf Abhülfe für den in den Städten herabgekommenen Handwerker-Stand 6. Abth.

Desselben auf Verbot der Getreide- und Kartoffel-Ausfuhr 6. Abth.

Des Abg. von Donimierski auf Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 und Einführung von Geschwornengerichten 5. Abth.

Des Abg. Meyer wegen Steuerung des überhandnehmenden Pauperismus durch ein Gesetz über die Verheirathung unbemittelter Personen 6. Abth.

Des Abg. Schulze-Dellwig auf Abänderung der verschiedenen Gesetze, nach welchen die Beiträge zu den Kosten der Landwehr-Kavallerie-Pferde, sowie der Landarmen- und Irren-Anstalts-Verbände, die nicht mehr auf Spezial-Landgemeinden vertheilt werden dürfen 7. Abth.

Der Abg. Michaelis und Coqui auf Emanation eines Gesetzes zum Schutze des gefährdeten Kirchen-Patronatsrechts 8. Abth.

Des Abg. Zimmermann wegen Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeit 8. Abth.

Desselben wegen besserer Stellung der Justizbeamten durch erhöhte Besoldung und Unabsetzbarkeit im administrativen Wege 5. Abth.

Des Abg. Ritter wegen Aufhebung des Sundzolls 6. Abth.

Desselben auf Preßfreiheit 5. Abth.

Desselben wegen Aufhebung des Intelligenzblattzwanges 8. Abth.

Des Abg. Lorenz wegen Vereinfachung des Klassensteuer-Veranlagungswesens 7. Abth.

Des Abg. Ritter auf Bildung eines selbstständigen Ministeriums für Handel und Gewerbe 6. Abth.

Desselben auf Erleichterung für die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Art der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1845 8. Abth.

Des Abg. Zimmermann bei der obwaltenden Theuerung folgende Maßregeln für angemessen zu erklären: möglichste Verminderung der Steuern und Zölle von Getreide, Reis, Fleisch und Butter; mögliche Beschränkung der Ausfuhr dieser Lebensmittel, eventuell deren Ankauf und Verbot des Staats, ferner Getreide zu vertheilmlichen und zurückzuhalten 6. Abth.

Desselben auf Erweiterung des Schiedmanns-Instituts 5. Abth.

Desselben auf Revision der Rayon-Gesetze 5. Abth.

Desselben, betreffend die öffentlich zu verhandelnden Kriminalsachen 8. Abth.

Desselben auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes 5. Abth.

Des Abg. Waldmann, betreffend die Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 6. Abth.

Des Abg. Ritter auf Erweiterung der Wählbarkeit der Landtags-Abgeordneten 4. Abth.

Desselben auf Oeffentlichkeit der Landtage 4. Abth.

Des Abg. v. Franzius auf gesetzliche Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Rechtspflege 5. Abth.

Des Abg. Jebens auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 5. Abth.

Des Abg. Abegg, betreffend die Erleichterung der Wahlbedingungen für städtische Landtags-Abgeordnete und größere Vertretung der Städte 4. Abth.

Des Abg. Schlenther auf Fixirung der den evangelischen Geistlichen zu entrichtenden Stol-Gebühren 8. Abth.

Desselben, betreffend die Armenpflege und die Niederlassung neu anziehender Personen 6. Abth.

Desselben, betreffend die Gebühren der Justiz Kommissarien 5. Abth.

Außer diesen hat der Abgeordn. Ritter noch zwei Anträge, nämlich

einen, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von Roggenmehl und Schweinefleisch, und

einen zweiten wegen Herstellung einer Eisenbahn von Posen nach Breslau auf Staatskosten

eingebracht, welche mit Uebereinstimmung des Antragstellers, nach Anordnung des Landtags-Marschalls zur Berathung der Vereinigten Kurien vorgelegt werden sollen, weil diese Berathung einschlägt in die der Allerhöchsten Propositionen.

Entwurf einer Verordnung,
betreffend
die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über das Verfahren, welches bei der Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen ist, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

I.

Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten:

1) welche durch ein Kriminal-Gericht
   a. zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
   b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt;
2) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Lit. b—e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt;
3) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinde-Recht ausgeschlossen sind;
4) oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.

II.

In den unter I. 1 bis 3 gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Verfahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt.

III.

Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse.

Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung, möge derselbe vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, wird, so wie die dafür geltend gemachten Gründe, demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitgetheilt und, sofern dieser nicht freiwillig der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich enthalten zu wollen erklärt, der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorgetragen.

Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen. Bei der hiernächst zu eröffnenden Erörterung und Berathung darf der Angeschuldigte so wenig als bei der Abstimmung

in der Versammlung gegenwärtig seyn. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten?

Wird diese Frage nicht mindestens von $^{2}/_{3}$ der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Von dem Beschlusse macht der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige, welcher durch einen Justitiarius der Regierung den Thatbestand aufnehmen und den Angeklagten über seine Vertheidigungs-Gründe vernehmen läßt.

Die Entscheidung fällt hiernächst:

a) Die Versammlung derjenigen Wähler, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist.

b) Ist der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Wahlversammlung.

c) Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Verordnung vom 3. Februar gebildet worden, an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnem Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu constituiren, dessen Ausspruch Unserer Allerhöchsten Bestätigung unterliegt.

Der Ober-Präsident sendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügt ist, dem Vorsitzenden der Wahl-Versammlung. Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation verlesen und veranlaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: Ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unverletzt zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren ältesten — Mitgliedes der Versammlung. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Ober-Präsidenten, als auch dem Angeklagten zugefertigt wird.

Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,

b) der Angeschuldigte binnen vier Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,

c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Ansprach nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmen-Mehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.

IV.

Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr theilnehmen.

V.

Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

VI.

Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;

2) wenn ein Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;

3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

VII.

Alle den vorstehenden Verordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Denkschrift.

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 stellen im §. 5, neben dem zehnjährigen Grundbesitz, der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und dem dreißigjährigen Alter, auch den unbescholtenen Ruf als allgemeine Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten für alle Stände hin und bestimmen weiter (§§. 28 resp. 27 und 29), daß der Landtags-Kommissarius, wenn er bei Prüfung der Wahlen in dieser Beziehung Mängel findet, eine andere Wahl zu verlangen berechtigt ist.

Eben so erklären die Kreis-Ordnungen (für die Provinzen Brandenburg und Pommern vom 17. August 1825, für Sachsen vom 17. Mai 1827, für Westfalen und die Rhein-Provinz vom 13. Juli 1827, für Preußen vom 17. März 1828 und für Posen vom 20. Dezember 1828) im §. 6 den unbescholtenen Ruf zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für erforderlich. In Beziehung auf die Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreis-Versammlungen schreiben aber die Kreis-Ordnungen ein sehr verschiedenes Verfahren vor. Die ältesten Kreis-Ordnungen (für Brandenburg und Pommern) und nach ihrem Muster auch die beiden zuletzt publizirten (für Preußen und Posen) setzen zu der ad §. 6 sub c. vorgeschriebenen Bedingung des unbescholtenen Rufes einfach hinzu:

„wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von dem Staats-Ministerium zu entscheiden."

Die Kreis-Ordnung für Sachsen enthält gar keine Bestimmung, wie es gehalten werden solle, wenn die Unbescholtenheit eines Kreistags-Mitgliedes oder Abgeordneten zweifelhaft wird; die schlesische und, nach ihrem Muster, die rheinische und westfälische Kreis-Ordnung stellen dagegen hierüber positive Vorschriften auf.

Die gedachten Kreis-Ordnungen bestimmen im §. 7:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder einen Vertreter desselben betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besonderen Konvente durch Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und, falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistages-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist, und bei denselben auf die Wahl eines anderen Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Städte, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört."

Indessen auch diese Bestimmungen haben sich zum Theil nicht als ganz praktisch bewährt. Was namentlich die Ritterschaft betrifft, so mußte schon in der rheinisch-westfälischen Kreis-Ordnung der Zusatz gemacht werden:

„Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind, so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen."

Eine Prozedur dieser Art bietet aber nicht nur für die Ausführung wesentliche Schwierigkeiten, sondern ist auch im Prinzip nicht zu rechtfertigen.

Das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats hat neue Bestimmungen in dieser Beziehung nicht gegeben. Es beschränkt sich darauf, festzusetzen:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Ruf sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufes von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen.

Nach dieser Darstellung kann es nicht befremden, daß über das bei der Entfernung bescholtener Personen aus den Kreis-Versammlungen zu beobachtende Verfahren in den einzelnen Provinzen mannigfache Zweifel erhoben worden sind.

Ueber das Verfahren aber, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder von den Kommunal-Landtagen oder aus den Provinzial-Stände-Versammlungen zu beobachten ist, fehlt es an jeder gesetzlichen Bestimmung, offenbar, weil man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß ein solcher Fall nicht vorkommen werde und ein Bedürfniß nicht vorliege, ein bestimmtes gesetzliches Verfahren hierüber vorzuschreiben. Dennoch aber sind bisher allerdings einige Fälle vorgekommen, wo, vor Eröffnung des Provinzial-Landtages, der Landtags-Kommissarius gegründete Ursache fand, den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten in Zweifel zu ziehen; namentlich betraf dies Fälle, wo das Faktum vorlag, daß gegen den einzuberufenden Abgeordneten eine Kriminal-Untersuchung schwebte, und in Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestimmung, welche dem Landtage selbst eine Kompetenz zuweist, über die Einberufung oder Nichteinberufung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, was bisher angenommen worden, daß es der pflichtmäßigen Beurtheilung der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten landesherrlichen Behörden, insbesondere aber des Landtags-Kommissarius, überlassen bleiben müsse, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten in dem Grade für bescholten zu erachten sey, daß von seiner Einberufung zum Provinzial-Landtage Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sey. Dies rechtfertigt sich auch aus den bestehenden Gesetzen. Denn nach §. 28, resp. 27 und 29 der ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 26. März 1824

hat der Landtags-Kommissarius zu prüfen, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind,

und nach §. 32, resp. 31 und 33 ibidem

soll die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage durch den Landtags-Kommissarius erfolgen.

Hiernach ist es die landesherrliche Behörde, und zwar der zunächst von Sr. Majestät dem Könige bestellte Landtags-Kommissarius, welche zu prüfen hat, ob die Landtags-Abgeordneten, welche zum Landtage einzuberufen sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, um sie zur Theilnahme an der Landtags-Versammlung zu befähigen, erfüllen oder nicht. In demselben Maße aber, wie der Landtags-Kommissarius unbedenklich befugt und verpflichtet ist, einen Landtags-Abgeordneten, von dem zu seiner Kenntniß kommt, daß er nach der Wahl seinen Grundbesitz verkauft habe, zum Landtage nicht mehr einzuberufen, eben so ist der Landtags-Kommissarius, so lange nicht eine anderweite gesetzliche Bestimmung die Entscheidung über die Ausschließung eines Landtags-Mitgliedes wegen Bescholtenheit des Rufes einer anderen Instanz überträgt, verpflichtet, sobald vor Eröffnung des Landtages Thatsachen, welche einen Abgeordneten irgend eines Verbrechens oder eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Vergehens bezüchtigen, in völlig glaubhafter Weise zu seiner Kenntniß kommen, der Einberufung Anstand zu geben und den Stellvertreter zu berufen.

Hierbei ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Unbescholtenheit des Rufes, im Sinne der ständischen Gesetze, schon demjenigen Abgeordneten mangele, der eines Vergehens, das eine ehrlose Gesinnung verräth, angeschuldigt und deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, indem eine Anschuldigung, wegen deren er vor Gericht gezogen worden, ihn ungeeignet mache, Mitglied einer Landtags-Versammlung zu seyn, und seine Qualität als Landtags-Abgeordneter so lange ruhen müsse, bis er von dieser Anschuldigung durch ein ihn freisprechendes Erkenntniß gereinigt worden.

Nach diesen Grundsätzen ist bis zum Jahre 1845 in den wenigen bisher zur Sprache gekommenen Fällen verfahren worden, und es ist hinterher weder von einer Stände-Versammlung behauptet worden, daß ihr oder dem exkludirten Abgeordneten zu nahe getreten worden, noch hat ein exkludirter Abgeordneter selbst sich beschwert. In der Regel ist es aber, ohne daß eine bestimmte Entscheidung seitens der Behörde erfolgte, in Fällen der bezeichneten Art dem Landtags-Kommissarius gelungen, den Abgeordneten, gegen dessen Unbescholtenheit sich Zweifel geltend machten, durch entsprechende Vorhaltungen zum freiwilligen Rücktritt zu veranlassen, und es ist alsdann, indem die Einberufung des Stellvertreters erfolgte, ein dem Betheiligten selbst wie der Stände-Versammlung und den Behörden gleich unerwünschtes Aufsehen vermieden worden.

Auch darüber, wie es zu halten ist, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit des Rufes auszuschließen sich veranlaßt sieht, fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift; es ist indeß auch ein bestimmter Fall dieser Art bisher nicht vorgekommen, was darin seine Erklärung findet, daß in den wenigen, überhaupt zur Erörterung gebrachten Fällen, wo gegen den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten sich Zweifel erhoben hatten, der Landtags-Kommissarius noch vor Eröffnung des Landtages Erkundigungen eingezogen und statt des betreffenden Abgeordneten den Stellvertreter desselben einberufen hatte.

Zu erwähnen ist jedoch, daß im Jahre 1827, während der rheinische Landtag versammelt war, zur Anzeige gekommen war, daß einzelne Landtags-Abgeordnete sich eines Landtagssiegels zu ihrer Privatkorrespondenz bedient hätten, und ein dieserhalb von den Behörden an die Landtags-Mitglieder erlassenes Circular den Landtag veranlaßt hatte, auf Ausmittelung der Schuldigen anzutragen und gleichzeitig zu bitten:

„ihm für diesen Fall die Befugniß einzuräumen, die Schuldigen von den Versammlungen auszuschließen, auch für die Zukunft den Ständen in allen Indignitätsfällen die Kompetenz über ihre Mitglieder einzuräumen und ihnen gleiche Befugnisse zu ertheilen, wie sie den Kreisständen im §. 7 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 zugestanden worden."

Der Landtag erkannte hier also an, daß ihm die Kompetenz in Fällen dieser Art nicht zustehe. Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829 sprach sich hierüber, wie folgt, aus:

Wir finden zu der von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachten strengen Untersuchung wegen der von einigen Mitgliedern der Stände-Versammlung angeblich in ihrer Korrespondenz beabsichtigten portofreien Rubrik keine Veranlassung, da die Sache nicht als ein absichtliches Ungebührniß dargestellt, sondern als ein Irrthum in Hinsicht der den Mitgliedern der Stände-Versammlung in dieser Beziehung zustehenden Befugnisse betrachtet worden ist. ꝛc.

Sollte aber künftig einmal aus anderen Gründen der Fall eintreten, daß die Stände-Versammlung eines ihrer Mitglieder auszuschließen für nothwendig halten sollte, — ein Fall, welchen Wir bei den von jedem Stande frei gewählten Männern des Vertrauens kaum als möglich voraussetzen möchten, — so wird der Landtags-Marschall sich an Unseren Landtags-Kommissarius zu wenden und von diesem wegen des zu beobachtenden Verfahrens Instruction zu erwarten haben.

Hiermit blieb aber die Sache auf sich beruhen und die Re-

gierung sah sich, da ein erneuter, auf einen speziellen Fall begründeter Antrag der Stände nicht einging, ihrerseits nicht veranlaßt, das bei Ausschließung bescholtener Mitglieder aus den Stände-Versammlungen zu beobachtende Verfahren legislativ zu regulieren. Erst auf dem letzten rheinischen Landtage, im Jahre 1845, ist die Sache im Prinzip wieder angeregt worden.

Kurze Zeit vor der Eröffnung des rheinischen Landtags war dem Landtags-Kommissarius, durch den betreffenden Ober-Prokurator, die amtliche Anzeige zugegangen, daß gegen einen städtischen Landtags-Abgeordneten eine vorläufige gerichtliche Untersuchung stattfinde. Der Ober-Prokurator fügte dieser Anzeige die Bemerkung hinzu, daß die bisherige Untersuchung so viel ergeben habe, daß eine Verweisung des betreffenden Abgeordneten vor das Correctionsgericht nicht zweifelhaft erscheine, und da auch die desfallsige richterliche Entscheidung als nahe bevorstehend bezeichnet wurde, so hielt sich nunmehr der Landtags-Kommissarius, mit Rücksicht auf §. 28 des Gesetzes vom 27. März 1824, für eben so berechtigt als verpflichtet, die Einberufung des Abgeordneten bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens auszusetzen, einstweilen aber den Stellvertreter desselben zum Landtage einzuberufen.

Der Minister des Innern billigte dies Verfahren, weil, wie es in dem Erlasse vom 28. Januar 1843 heißt:

nach §. 5 Nr. 4 des Stände-Gesetzes für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 die Theilnahme an der Provinzial-Standschaft ganz unbedingt vom unbescholtenen Rufe abhängig gemacht sey.

Der Ausgeschlossene beruhigte sich bei dieser Maßregel nicht, sondern wandte sich an den Landtag. Dieser nahm die Befugniß, über die Ausschließung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, für sich selbst in Anspruch; er glaubte dieselbe aus der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 und dem oben erwähnten Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829 herleiten zu können und führte Beschwerde bei Sr. Majestät

wegen der nicht rechtmäßig erfolgten Ausschließung eines Landtags-Abgeordneten,

indem er im Interesse des betreffenden Wahl-Bezirks, dem ohne sein Vorwissen und ohne seine Mitwirkung sein erster Vertreter entzogen worden, im Interesse eines der Mitglieder der Versammlung, das sich in dem wesentlichsten Ehrenrechte gekränkt und gleichsam ungehört verurtheilt sehe, im Interesse der ständischen Institution, deren Lebenskraft auf ihrem Rechte beruhe, die Gerechtigkeit Sr. Majestät in Anspruch nahm.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. Dezember v. J. haben Se. Majestät es als den bestehenden Gesetzen völlig entsprechend erklärt, daß die Behörden, denen die Prüfung der gesetzlichen Qualification der Landtags-Abgeordneten nach §. 28 des Gesetzes vom 27. März 1824 obliege, und von denen solche bisher in ähnlichen Fällen stets geübt worden, der Einberufung des betreffenden Abgeordneten vorläufig, bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens Anstand gegeben hätten.

Es heißt demnächst weiter in dem Allerhöchsten Bescheide wörtlich wie folgt: Die Vorschriften der Kreis-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 13. Juli 1827, woraus Unsere getreuen Stände eine Kompetenz des Landtages für den vorliegenden Fall herleiten wollen, beziehen sich, wie dies Gesetz selbst, nur auf die Kreistags-Versammlungen und der in Bezug genommene Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829 betraf den Fall, wenn ein reits auf dem Landtage anwesendes Mitglied, nach dem Antrage der Versammlung, von der Theilnahme an den ferneren Berathungen ausgeschlossen werden soll, und verwies, in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften, lediglich auf eine nähere Anweisung über das zu beobachtende Verfahren.

Wenn Wir demnach eine solche Kompetenz zur Zeit nicht anerkennen können, so haben Wir doch — in dem Vertrauen, daß die Stände über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder am sorgfältigsten wachen werden — Unser Staats-Ministerium beauftragt, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise bei der Entscheidung der Frage über die Unbescholtenheit eines Abgeordneten künftig eine ständische Konkurrenz eintreten könne, und behalten Uns vor, Unseren getreuen Ständen von Unserer Entschließung hierauf zu seiner Zeit Kenntniß zu geben.

Nachdem Se. Majestät der König hiernach die Sache zur Berathung des Staats-Ministeriums gestellt, und dabei die Geneigtheit ausgesprochen hat, den Ständen eine bis dahin nicht zuständige Theilnahme bei Entscheidung der Bescholtenheits-Frage einzuräumen, ist es unerläßlich erschienen, die Angelegenheit im Ganzen aufzufassen, d. h. das zu erlassende Gesetz auf alle ständischen Versammlungen auszudehnen.

Denn wenn auch die vorhandene Lücke zunächst nur bei einem der Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen ist, so ist sie doch in gleichem Maße vorhanden bei sämmtlichen Provinzial-Landtagen, bei den Kommunal-Landtagen und bei den Kreistagen einer Provinz (Sachsen), während für die Kreistage der übrigen Provinzen in dieser Beziehung ungleichartige und ungenügende Bestimmungen gelten. Will man aber auf einer Stelle die Gesetzgebung in der bezeichneten Beziehung, und zwar nach einem bestimmten Prinzipe, ergänzen, so ist es schon um des inneren Zusammenhanges willen, in welchem die vaterländische ständische Gesetzgebung in sich steht, nothwendig, das einmal angenommene Prinzip konsequent durchzuführen, wie es denn als ein unverkennbarer Mißstand zu betrachten seyn würde, wenn das Mitglied eines Kreistages von der Theilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden könnte, aber kein oder kein gleichartiges Verfahren vorhanden wäre, dasselbe Mitglied aus einer kommunalständischen Versammlung oder aus dem Provinzial-Landtage zu entfernen.

Es hat daher bei Aufstellung des vorliegenden Entwurfs die Absicht vorwalten müssen, denselben in der Art möglichst allgemein zu formuliren, daß er auf die verschiedenen ständischen Versammlungen gleichmäßige Anwendung finden könne, und diese formelle Behandlung der Sache dürfte darin auch ihren innern Grund finden, daß die ständische Wirksamkeit nach den verschiedenen Versammlungen (Kreistage, Kommunal-Landtage und Provinzial-Landtage) zwar eine verschiedene, namentlich auf engere oder weitere Kreise gerichtete ist keineswegs aber darin eine Abstufung in der Weise gemacht werden kann, daß die größere Versammlung auch an sich und für die Vertretenen wichtigere Rechte auszuüben hätte. Es braucht hier nur an die Befugniß der Kreistage, die Landraths-Kandidaten zu wählen, Besteuerung der Kreis-Einsassen zu beschließen und an die selbstständige Stellung der Kommunal-Landtage in vielen wichtigen Verwaltungs-Gegenständen erinnert zu werden. (Schluß folgt.)

Amtliche Nachrichten.

Das 18te Stück der Gesetzsammlung, welches am 28. April ausgegeben wird, enthält unter Nr. 2833 die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. d. M. betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Eisenbahn-Aktien Lit. B. der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ablaufenden Dividendenscheinen; und Nr. 2834. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten huj., die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai c. ab wird auf der Eisenbahnroute von hier über Breslau und Oderberg nach Wien ein täglicher durchgehender Dampfwagenzug mit folgendem Gange coursiren:

a) In der Richtung nach Wien:
aus Berlin um 10½ Uhr Abends,
durch Breslau um 11¼ bis 12 Uhr Mittags,
durch Oderberg um 6¼ bis 8 Uhr Abends,
in Wien um 7 Uhr früh,
nach 32¼ Stunden.

b) In der Richtung nach Berlin:
aus Wien um 7½ Uhr Abends,
durch Oderberg um 6¾ bis 8¼ Uhr früh,
durch Breslau um 3 bis 4 Uhr Nachmittags,
in Berlin um 5 Uhr früh,
nach 33½ Stunden.

Dieser Zug, an welche sich in Berlin ein Dampfwagenzug aus und nach Hamburg, so wie aus und nach Stettin, anschließt, wird, außer zur Beförderung von Korrespondenz, Geldsendungen und Päckereien nach und aus Schlesien, schon vom Tage der Einrichtung ab, auch zur Beförderung der Korrespondenz nach und aus Oestreichisch-Schlesien, Mähren, Galizien, Oestreich ob und unter der Ens, Ungarn, den Militär-Gränz-Distrikten, Illyrien (Triest) und Dalmatien, ferner nach und aus der Moldau, der Wallachei, Serbien, der Türkei, Griechenland, den jonischen Inseln und der Levante benutzt werden.

Die mit demselben von hier abzusendenden Briefe müssen bei dem Hof-Post-Amte bis um 8 Uhr Abends aufgeliefert seyn.

Inwieweit der gedachte Zug später auch zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen nach und aus Oestreich ꝛc. benutzt werden wird, darüber bleibt die Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 27. April 1847.

General-Post-Amt.

Deutschland.

⊙† Berlin, vom 26. April. Von der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik ist so eben das zweite (Febr.-) Heft erschienen. Der Inhalt desselben ist wieder sehr reich und das ganze Unternehmen verspricht, falls es die nothwendige Unterstützung beim Publikum findet, in der That ein dankenswerthes Material zur genauen Erkenntniß unserer Zustände mit der Zeit zusammenzustellen. Diesmal ist das Statut des Vereins dem Hefte vorgedruckt, das in kurzen 7 §§. über die Zwecke und Mittel des Vereins Auskunft gibt. Die Gesellschaft zählt augenblicklich etwa 90 Mitglieder, von denen 44 das in der General-Versammlung vom 20. Januar dieses Jahres angenommene Statut unterzeichneten. Jedem Gebildeten, welcher geeignet ist, für die Zwecke des Vereins zu wirken, steht der Beitritt frei; die Aufnahme geschieht in Folge einer schriftlichen Anmeldung unter Zustimmung des Vorstandes, der augenblicklich aus den Herren: Jacquet, Nauwerk, Nobak dem Aelt., Runge und Rutenberg besteht. Ueber die Nützlichkeit des Vereins ist wohl bei Unparteiischen nur eine Stimme; wir enthalten uns, auf das oft Gesagte noch ein Mal zurückzukommen, und zwar in der Hoffnung, daß sich der Kreis der bei dem Vereine Betheiligten baldigst erweitern möge. — Von den Aufsätzen wollen wir nur zwei hervorheben und zwar 1) den des Herrn von Reden über Erwerbsmangel, Massenverarmung, Massenverderbniß, deren Ursachen und Heilmittel, [illegible] nächlich seines zeitgemäßen Themas wegen. Dieser Vortrag war für die am 21. März 1847 gehaltenen General-Versammlung des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen ausgearbeitet. Formelle Gründe haben dessen mündliche Mittheilung verhindert und der Verfasser hielt daher dessen unveränderte Veröffentlichung für nützlich. Wir finden hier eine Masse Gedanken nicht allein zusammengebracht, sondern auch wohl geordnet, vermissen aber die für den so wichtigen Gegenstand nothwendige vollständige Ausführung. Hätte dies einigermaßen geschehen sollen, so würde die Bearbeitung allerdings wohl für den ersten sowohl als auch für den zweiten Zweck zu groß geworden seyn. Für die Arbeiten auf diesem wichtigen socialen Gebiete ist das Beigebrachte immer reiches und verwendbares Material. — Der zweite Aufsatz, den wir berühren, ist: der deutsche Weinbau, namentlich im Jahre 1846, und der Weinhandel Deutschlands, von Dr. Rutenberg. Die Art, wie dieser Aufsatz das interessante Thema behandelt, ist im hohen Grade anerkennungs- und schätzenswerth; der Verfasser bekundet ein entschiedenes Talent für diese Richtung. Wie wir vernehmen, hat sich der Artikel auch des deutlichst ausgesprochenen Beifalls einer europäischen Berühmtheit zu erfreuen gehabt.

Berlin, vom 27. April. Das Königliche Kammergericht hat bereits heute in öffentlicher Sitzung gegen mehrere der von dem Staats-Anwalte angeklagten Tumultuanten erkannt und mehr oder minder schwere Strafen gegen dieselben ausgesprochen. (A. Pr. Z.)

Stettin. Die Bekanntmachung des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters und Raths von Stettin unter dem 25. April lautet:

„Am gestrigen Vormittage sind leider tumultuarische Auftritte in unserer Stadt vorgekommen, wobei am Bollwerk Kartoffeln entwendet und einige Bäckerläden ausgeräumt worden sind. Die in Folge dessen getroffenen energischen Maßregeln haben bewirkt, daß gestern Nachmittag die Ordnung vollständig wieder hergestellt worden und bis jetzt nicht der geringste weitere Versuch zur Störung der gesetzlichen Ordnung gemacht ist.

„Wir ermahnen die Bewohner der Stadt auf das dringendste, ihres eigenen Heiles wegen die wieder eingetretene Ruhe und Ordnung auf keine Weise zu stören und wohl zu beherzigen, daß sie sich durch etwaige fernere Auflehnungen nicht allein den härtesten Strafen aussetzen, sondern auch die auswärtigen Verkäufer von Kartoffeln und anderen Lebensmitteln von dem Besuche des hiesigen Marktes zurückschrecken und dadurch die Noth und Theuerung nur noch vermehren würden.

„Der Verkauf der zu Wasser ankommenden Kartoffeln wird von morgen an ausschließlich auf dem Platze neben dem Schlachthause unter polizeilichem und militärischem Schutze dergestalt stattfinden, daß kein Verkäufer den Preis für welchen zu verkaufen er beim Eintreffen an den beiden Bäumen sich bereit erklärt hat, während der Dauer des Verkaufes am Markte unwillkürlich steigern darf. Ist die Preisstellung eines Verkäufers übertrieben hoch, so wird er zur Vermeidung von Aufregung gar nicht in die Stadt gelassen werden. Zu dem Ende hat jeder Verkäufer von Kartoffeln bei seiner Ankunft an den Baumen gegen den dortigen Offizianten zu erklären, für welchen Preis pro Metze er verkaufen will. Uebersteigt dieser Preis das für jetzt auf 2½ bis höchstens 3 Sgr. pro Metze festgesetzte Maximum nicht, so ertheilt der Beamte eine Bescheinigung über die Preisforderung, welche der Verkäufer an einen der auf der Verkaufsstelle stationirten Polizeioffizianten abgibt, welcher demnächst zu controlliren hat, daß der gestellte Preis während der Dauer des Verkaufs nicht erhöht wird.

„In gleicher Weise wird mit den zu Lande ankommenden Kartoffel-Verkäufern verfahren werden. Diese erhalten ebenfalls von den Thor-Offizianten Bescheinigungen über den selbstgestellten Preis — sofern derselbe das für jetzt auf 2½ bis höchstens 3 Sgr. pro Metze festgesetzte Maximum nicht übersteigt — und geben diese Bescheinigung an einen von den auf dem Kohlmarkt (woselbst der Verkauf der landwärts eingebrachten Kartoffeln stattfindet) stationirten Polizei-Offizianten ab, unter dessen Aufsicht dann der Verkauf ohne jede Preissteigerung stattfindet.

„Um endlich jede Besorgniß auswärtiger Kartoffel-Verkäufer vor etwaigen ferneren Beraubungen zu beseitigen, erklären wir hiermit ausdrücklich, daß die Stadt ihnen für die Sicherheit ihres Eigenthums während der Verkaufszeit Gewähr leistet, dergestalt, daß, wenn wider alles Erwarten erneuerte Tumulte stattfinden sollten, die dabei von der bestimmten Verkaufsstelle etwa entwendeten Kartoffeln nach dem festgesetzten Verkaufspreise von der Stadt vergütigt werden."

Halle. Der Magistrat von Halle macht unter dem 24. d. Folgendes bekannt:

„Der am 22. d. Mts. auf dem hiesigen Wochenmarkte entstandene Auflauf und die dabei stattgefundenen Unordnungen, welche das Gerücht in der Umgegend übertrieben vergrößert hat, haben theilweise die Bewohner der nächsten Kreise abgeschreckt, die Stadt mit ihren Getreide- und Kartoffel-Vorräthen und ihren übrigen Wirthschafts-Erzeugnissen zu besuchen. Da der Verkehr vollständig gesichert ist, wie der heute abgehaltene Wochenmarkt ergeben hat, und die Ruhe durch die getroffenen kräftigen Maßregeln erhalten werden wird, so bringen wir dies zur Beruhigung der unsere Stadt als ihren Markt besuchenden Umwohner zur Kenntniß."

Von der Saale, vom 26. April. Dem Referenten ist so eben ein Schreiben des Ober-Präsidenten von Bonin an die größeren Brennereibesitzer der Provinz zu Gesicht gekommen, folgenden Inhalts: „Der in der neuesten Zeit unerwartete gesteigerte Preis des Getreides und der noch fortdauernde Verbrauch von Kartoffeln zur Spiritus-Fabrikation haben so bedenkliche Zustände auch für die hiesige Provinz herbeigeführt, daß auf deren Beseitigung ernstlich Bedacht genommen werden muß. Neben den andern in dieser Beziehung veranlaßten Maßregeln ist auch die gänzliche Abstellung oder mindestens die Beschränkung der Spiritus-Fabrikation auf das unabweisbare Bedürfniß nothwendig erachtet worden. Um indessen für jetzt zum vollständigen zeitweisen Verbot des Branntweinbrennens nicht schreiten zu müssen, habe ich höhern Orts den Auftrag erhalten, im Vertrauen auf den bei einem so weit verbreiten Nothstande noch immer bewährten Gemeinsinn, die bedeutendern Brennereibesitzer zu veranlassen, von jetzt ab und bis zur nächsten Ernte wenn nicht den Brennereibetrieb vom 1. Mai d. J. ganz einzustellen, doch jedenfalls auf ein solches Maß, welches sich streng in den Grenzen des eigenen landwirthschaftlichen Bedürfnisses hält, zu beschränken, und insbesondere des Ankaufes von Kartoffeln zum Zwecke der Branntwein-Fabrikation sich durchaus zu enthalten. Indem ich mich dieses Auftrages hierdurch entledige, spreche gegen Ew. ꝛc. ich auch das persönliche Vertrauen aus, daß Sie vom 1. Mai c. ab wo

möglich den Brennereibetrieb ganz einstellen und die dadurch für Sie entbehrlich werdenden Kartoffeln zur Befriedigung des dringenden Bedürfnisses an Saat- und Eßkartoffeln in den Verkehr bringen werden." Unverkennbar leuchtet aus dieser Ansprache die Absicht der Regierung hervor, den Verkehr nicht durch unbedingte Verbote zu hemmen, dagegen aber zur Erhaltung dessen, was zur unentbehrlichen Nothdurft gehört, zu thun, was in der Macht der Regierung liegt. Das Publikum kann hierin nur eine höchst dankenswerthe Berücksichtigung aller Interessen erkennen und es ist nur zu wünschen, daß jene Maßregel in der Weise eine die gebieterischen Umstände recht würdigende Aufnahme finden möge. (Magd. Z.)

Elberfeld, vom 24. April. Wieder hat sich die chronique scandaleuse eines bei dem hiesigen Handelsgerichte anhängig gemachten Prozesses bemächtigt. Dieser ist von einer reichen, jungen Engländerin gegen ein hiesiges angesehenes Haus gerichtet. Die Personen regen das Interesse an; — denn die Sache ist an sich von einer Beschaffenheit, wie sie bei dem kaufmännischen Verkehr, unter anderen Umständen, kaum besprochen werden würde — und der Gegenstand bleibt um so mehr auf dem Tapet, als der Vertreter der Klägerin bei dem Handelsgerichte der Sache ein höchst pikantes Kolorit zu geben gewußt hat. Dazu findet man den Namen des Vaters der klagenden Tochter Großbritaniens noch fortwährend im hiesigen Fremdenblättchen figuriren. was denn ebenfalls die Erinnerung an die Sache noch hält. Dieser Engländer stand mit dem jetzt beklagten Handlungshause seit längerer Zeit in bedeutenden Geschäftsverbindungen. Er theilt nun vorlängst diesem letzteren mit, daß seine Tochter für ein Sümmchen von 100,000 Thalern bergisch-märkische Eisenbahnaktien zu besitzen wünsche, und ersucht dasselbe den Ankauf dieser Aktien zu besorgen. Der hiesige Geschäftsfreund ist natürlich hierzu gern bereit, schließt den Kauf ab, sendet die Dokumente ein, und, — was eben so natürlich — berechnet sich für die Vermittelung der Sache und für die Anschaffungen, die zur Berichtigung der Kaufpreise nothwendig wurden, kaufmännische Provision. Nachdem alles geordnet war, entdeckt der Engländer, dem zufällig die Coursberichte über den Stand der bergisch-märkischen Eisenbahnaktien aus der Zeit des Kaufes zu Gesicht gekommen sind, daß sein hiesiger Geschäftsfreund etwas theurer gekauft und mehr gezahlt hat, als nach den Courszetteln zu zahlen war; auch fängt er an, die berechnete Provision zu kritisiren und rechnet eine Summe von circa 1600 Thalern heraus, die der Geschäftsfreund, den er nicht berechtigt hält, auf das Konto der freundschaftlichen Besorgungen irgend etwas anderes zu buchen, als seine wirkliche Auslagen, zurück berechnet haben soll. Er klagt auf Restitution dieser Summe. Allein es scheint nicht, als ob er so leichten Kaufes zum Ziele gelangen sollte, wenn anders er dies überhaupt erreichen wird. Denn das hiesige Haus redete zunächst dem Vater, der als Vertreter seiner Tochter geklagt hatte, ein, daß die letztere nicht minderjährig sey, daß das Geschäft für sie und auf ihren Namen abgeschlossen worden, und daher Miß C. selbst handeln könne und müsse, wenn sie aus dem Aktienhandel Ansprüche machen wolle. Anstatt aber sich auf den Beweis der Minderjährigkeit einzulassen, trat gleich Miß C. selbst als Klägerin auf. Ihr wurde die Einrede des Vergleichs entgegengesetzt und als heute in Folge Vorbescheids des Handelsgerichtes das beklagte Haus seine Handlungsbücher produziren sollte, erschien statt seiner ein Appellakt, durch den das Stück an den hohen Gerichtshof nach Köln gespielt wird. Zur Hauptsache hat sich das beklagte Haus hier noch gar nicht eingelassen und es ist sonach sehr gewagt, auf die einseitigen Behauptungen der Klägerin hin, die Thatsachen in der Weise aufzufassen und zu deuten, wie es zum Nachtheil der Moralität der beklagten Handlung geschieht. Erst wenn die vollständigen Erklärungen über das Sachverhältniß auch aus dem Munde der beklagten Gegenpartei gehört sind, wird sich beurtheilen lassen, ob das Geschäft als ein gewöhnliches kaufmännisches zu betrachten ist, in welchem Falle einem Umschlage von 100,000 Thalern gegenüber ein Gewinn von 1600 Thalern wahrlich nur höchst mäßig erscheinen kann, oder ob wirklich ein Gewinn auf Kosten und unter Mißbrauch freundschaftlichen Vertrauens erzielt worden ist. Die Welt denkt immer das Schlimmste und hascht nach dem Ungewöhnlichen, weil dies einmal interessanter ist. So schlägt sich auch unser Publikum auf die Seite der Brittin und die fama vulgivaga bezüchtigt einen unserer geachtetsten Mitbürger einer höchst unritterlichen That. (Rh. B.)

Dresden, vom 25. April. Die Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz haben unter dem 22. d. Mts. eine Bekanntmachung folgenden Inhalts erlassen:

... werden, ... Anzeigen zufolge sind schon seit einiger Zeit für ... „Mehrfachen ..., sondern auch in Sachsen häufig aufnicht allein auswärtsten auf verschiedene Art, durch Ausrührerische Druckschriften und Häusern, unbestellte Zusendung werfen in den Straßen ... Aufforderung zu weiterer Vertheilung an Einzelne, oft mit ... Hausirer oder sogenannte Colportung, Anbietung durch ... Muß auch deren Inhalt von teurs ꝛc., verbreitet worden ... nichtswürdig und verbrecherisch jedem Verständigen sofort als ... die darin enthaltenen gefährerkannt werden, so sind doch ... Weise dargestellt, daß minlichen Grundsätze oft in solcher ... befangen und irre geleitet der Einsichtsvolle leicht davon

werden könnten. ... Einzelnen wie des Gan-

Liegt es nun im Interesse der ... cherischen und nach zen, diesem überhand nehmenden verb. Gesetzbuches straf-Maßgabe der Bestimmungen des Criminal- sowohl hiezu, ... baren Treiben zu steuern, und reichen gleich ... endet zu ... Verschmitztheit gegenüber, welche dabei angen... werden pflegt, die gewöhnlichen Mittel nicht aus, so haben sich die unterzeichneten Ministerien bewogen gefunden, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: Daß Demjenigen, welcher zur Entdeckung und Ueberführung der Verbreiter solcher aufrührerischer Schriften dergestalt mitwirkt, daß mit Erfolg zu einer Criminal-Untersuchung zu gelangen ist, in so fern er nicht ohnehin eine amtliche Verpflichtung zu dieser Mitwirkung hat, eine außerordentliche Belohnung von „Zwanzig bis Einhundert Thalern" zu Theil werden solle.

Uebrigens ist von der Pflichtmäßigkeit der Behörden aller Kategorien zu erwarten, daß sie auch ihrerseits fortwährend dieser wichtigen Angelegenheit ihre ernsteste Aufmerksamkeit widmen und eintretenden Falls den Gesetzen gemäß zu verfahren unvergessen seyn werden."

Dresden, vom 26. April. Auch hier ist es heute früh wegen der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu ernstlichen Thätlichkeiten gekommen. Eine Bauersfrau, welche das Mäßchen Kartoffeln für 12 Pf. verkaufte, forderte in Folge des starken Andranges bald 15 Pf. dafür, soll sich aber auch damit noch nicht begnügt, sondern zuletzt sogar 2 Ngr. verlangt haben. Dies hatte denn bald die Nachfragenden so aufgereizt, daß heftiger Zank entstand; und als gar die Frau ihren Knecht beauftragte, zusammenzupacken, um den Markt zu verlassen, fiel die gereizte Menge theils über die Kartoffeln her, mit denen jene geworfen wurde, theils schlug man auch auf sie ein. Um die gefährlichsten Mißhandlungen zu verhüten, mußte sie im Rathhause in Schutz genommen werden. Auch andere Thätlichkeiten erzählt man sich, welche durch enorme Forderungen und aufreizende Aeußerungen der Verkäufer veranlaßt seyn sollen.

Hannover. Bekanntmachung. Mit höherer Genehmigung werden zeitweilig folgende Anordnungen getroffen:

1) Bis zum 1. Juni d. J. ist die Einführung von gut ausgebackenem Roggenbrode in die hiesige Residenzstadt, in die Vorstädte und in Linden einem Jeden frei gestattet;

2) Bis dahin treten all und jede Beschränkungen des freien Handels mit unverfälschtem gut ausgebackenem Roggenbrode in der Residenzstadt und innerhalb der Bannmeile der Bäckergilde außer Wirksamkeit; es bleiben jedoch rücksichtlich des zum Verkaufe an den Wochenmärkten eingebrachten Roggenbrodes die Bestimmungen der Wochenmarkts-Ordnung für sonstige Nahrungsmittel in Kraft;

3) Auch haben die hiesigen Bäcker bei dem Backen und bei dem Verkaufe des Roggenbrodes, vor wie nach, sich nach der Brodtaxe zu richten.

Hannover den 28. April 1847.

Königlich Hannoversche Landdrostei.
v. Dachenhausen.

Schwerin, vom 25. April. Seit einigen Tagen circuliren hier sehr bedenkliche Gerüchte über beginnenden Kornmangel sowohl im ganzen Lande, als besonders in hiesiger Stadt. Hauptsächlich soll es an Roggen fehlen; Weizen ist eher zu haben. Von den Bäckern, so hieß es gestern, seyen drei nur noch auf 14 Tage mit Brotkorn versehen, und die übrigen hätten wenig oder gar nichts mehr zu verbacken. So viel ist gewiß, daß einige derselben ihren Kunden auf heute die Brotlieferung gekündigt haben und daß andere im Laufe dieser Woche das Backen einstellen wollen und müssen. Vom Lande kommt fast gar kein Korn mehr zur Stadt; denn dort ist entweder alles aufgekauft, oder es wird in Erwartung noch höherer Preise zurückgehalten. (H. C.)

Nürnberg, vom 27. April. Gestern erlebten wir einen Abend und eine Nacht, an die wir lange denken werden: eine Emeute, wie sie in Nürnberg seit dem Normanns-schen Crawall nicht mehr vorgekommen ist; nur war die Veranlassung dazu eine ganz andere. Der Sachverhalt ist folgender: Bei der gesteigerten Noth aller Lebensmittel hat sich schon längst eine bedeutende Gährung unter den Volksmassen der unbemittelten Schichten gezeigt, welche bei dem immer mehr schwindenden Mittelstande von Woche zu Woche stärker werden. Diese Gährung wurde durch die Nachrichten von anderwärts ausgebrochenen Unruhen aus Anlaß der hohen Lebensmittel-Preise, durch Gerüchte, der Staat habe bedeutende Getreide-Vorräthe liegen, nicht weniger die hiesige protestantische Kirchen-Verwaltung, noch erhöht. Als es ferner bekannt wurde, daß einige vermögende hiesige Einwohner sich mit dem Getreidehandel befassen, da stieg die Leidenschaft der Massen auf eine unglaubliche Höhe, und schon vorgestern war es ventilirt worden, daß gestern den mit dem Namen Wucherer belegten Getreidehändlern eine Katzenmusik gebracht werden sollte. Das Militär war darauf hin in die Kasernen consignirt, und jeder Mann hatte 24 scharfe Patronen erhalten. Der ganze Tag ging in großer Spannung des Publikums vorüber, und des Abends wurde es auf dem geräumigen Platze der Schütt-Insel, worauf das Haus des einen der Getreidehändler gelegen ist, sehr lebhaft; das Theater blieb deshalb auch, trotz dem Auftreten eines trefflichen Gastes, sehr leer, und gegen neun Uhr mußte man sich bereits durch die immer wachsende Menge auf der Schütt drängen. Mit einem Male hörte man durch die Straßen den Generalmarsch des Linien-Militärs schlagen, und bald rückten einzelne Abtheilungen Infanterie nach der Schütt, denen Kavallerie-Pikets folgten. Auf der Schütt-Insel standen noch die Buden von der jüngsten Egydienmesse, und hinter diesen hervor empfingen die Tumultuanten das Militär mit Schüssen und Steinwürfen, während andere die Demolirung des Hauses des Getreidehändlers vornahmen und an den Fenstern und Thüren ihre Wuth ausließen. Nun wurde auch Generalmarsch der Landwehr geschlagen, und die Gegenüberstellungen fingen an gefährlicher zu werden. Gefällte Bayonette und ... Säbel auf der einen, Steinwürfe und Knittel auf der anderen Seite. Eine Barricade vor der Schuldbrücke, wozu ein neuer Bau das Material lieferte, hinderte die Kavallerie an ihren Maßregeln. Chevauxlegers wurden von den Pferden gerissen und mit Füßen getreten, andere ins Gesicht geworfen, daß sie ins Spital gebracht werden mußten, anderen nahmen die Meuterer die Säbel ab und warfen sie ins Wasser. Von den Tumultuanten wurden auch mehrere schwer verwundet, welches Loos leider auch ruhig nach Hause gehende Bürger traf. Auch der königl. Stadtcommissär erhielt mehrere Steinwürfe; Polizeisoldaten wurden verwundet vom Platze geführt. Aber nicht bloß auf der Schütt, auch in anderen Straßen erfolgten Demolirungen der Häuser von Getreidespeculanten, Steinwürfe gegen die Landwehr und Linie. Bis Morgens 3 Uhr dauerte die schauerliche Bewegung. Heute strömen Tausende zu den beschädigten Häusern, und es gehen bedenkliche Gerüchte von neuen Unruhen, obgleich gegen 40 der Excedenten gefänglich eingezogen sind. Auf dem heutigen Wochenmarkte ging es gegen die Kartoffelverkäufer thätlich los, worauf die Preise sogleich um 3 Kr. per ¼ Metzen herabgingen. (K. Z.)

Aus dem Odenwalde, vom 23. April. Es sind an den Großherzog folgende zwei Adressen eingegangen:

1) Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königliche Hoheit Unterthanen im Amtsbezirk und Kirchspiel Mudau sind durchdrungen von der Gnade und den Wohlthaten, die sie jederzeit, besonders in jetziger großen Hungersnoth und Theuerung, von Eurer Königlichen Milde empfangen haben, und werden Dieses immer durch die größte Liebe und Treue gegen Allerhöchstdieselbe an den Tag legen.

Demungeachtet hat sich in diesen Tagen ein räudiges Schaaf (das kein Mudauer und kein Odenwälder, sondern ein eingedrungener Fremdling ist, schon längst von all' seinen Mitbürgern seiner Schlechtigkeit halber verabscheut und verachtet) erkühnt, wahrscheinlich im Solde radikaler Aufwiegler, die Noth seiner armen Mitbürger benutzend, mittelst aufrührerischer Briefe Unruhe zu stiften.

Jedoch weit entfernt, unter denselben Anklang zu finden, wurde er noch mehr verachtet und verabscheut, indem die Meisten der Obrigkeit selbst von der verbrecherischen That und der schlechten Gesinnung Nachricht gaben, was selbst unser würdiger Herr Oberamtmann in Buchen zeugen muß.

Indem wir Unterzeichnete im Namen unserer Mitbürger Euer Königlichen Hoheit für die Liebe und das Vertrauen, welches sich für uns Odenwälder immer durch Allerhöchstdero Gnade und Wohlthaten ausgesprochen hat, unsern unterthänigsten Dank zu den Füßen unseres Allergnädigsten Landesvaters legen, versichern wir nochmals und für und für unsere unverbrüchliche Treue, Anhänglichkeit, und vollste Ergebenheit, und zeichnen im Namen unserer unterthänig ergebensten Gemeinden. (Folgen die Unterschriften.)

Mudau, 12. April 1847.

2) Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Es wurde dieser Tage in den uns nahe gelegenen Orten des Odenwaldes eine Schrift verbreitet, die zum Mord ꝛc. auffordert.

Diese bekannt gewordene verbrecherische Aufforderung eines oder einiger Bösewichter bringt uns und unsere Gegend, die von jeher die größte Anhänglichkeit an Euer Königliche Hoheit und das badische Haus hatte, in üblen Ruf und Verdacht.

Eine solche Aufforderung findet aber bei der unterthänigst treu ergebenen hiesigen Bürgerschaft nicht nur nicht den geringsten Eingang, sie wurde vielmehr mit der größten Indignation und Entrüstung vernommen.

Aufgefordert durch die hiesige Bürgerschaft, erlauben wir uns in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit Euer Königl. Hoheit die Versicherung zu geben, daß die Bürgerschaft der Stadt Buchen an einem solchen verbrecherischen Treiben nicht im entferntesten Antheil hat, daß dieselbe vielmehr nach wie vor Euer Königlichen Hoheit gnädigstem Landesvater und Höchstdesselben ganzem Haus auf das treueste ergeben und zu jeder Stunde bereit ist, für Höchstdieselben und das Vaterland Gut und Blut zu opfern.

Euer Königlichen Hoheit gnädigstem Landesvater
Buchen, 14. April 1847.

unterthänigst treu gehorsamster
Gemeinderath und Bürger-Ausschuß.
(Folgen die Unterschriften.)

Hierauf sind folgende Antworten ergangen:

Karlsruhe, den 19. April 1847.

An die Bürgermeister und Gemeinderäthe von Mudau, Dumbach, Ober- und Unterscheidenthal, Mörschenhardt, Schloßau und Steinbach, Bezirksamt Buchen.

Das von Ihnen unterm 12. d. M. an Mich gerichtete Schreiben habe Ich mit vielem Vergnügen empfangen. Obgleich Ich nicht daran gezweifelt hatte, daß man vergebens versuchen würde, Ihre Gemeinden in ihrer Treue und Anhänglichkeit, in ihrem Sinn für gesetzliche Ordnung und Ruhe wankend zu machen, so konnte es Mir doch nur angenehm seyn, Dies von Ihnen selbst bestätigt zu sehen. Ich danke Ihnen für die Mir ausgedrückten Gesinnungen, und verbleibe mit aufrichtigem Wohlwollen

Ihr wohlgeneigter
Leopold.

Karlsruhe, den 19. April 1847.

An den Gemeinderath und Bürgerausschuß der Stadt Buchen.

Es hat Mich sehr gefreut, aus Ihrem Schreiben vom 14. d. M. zu entnehmen, welche Entrüstung durch die ohnlängst in dortiger Gegend verbreitete Aufforderung zu aufrührerischen Handlungen bei der Bürgerschaft Ihrer Stadt erregt worden ist. Daß dies der Fall seyn und jeder derartige Versuch an der längst erprobten Treue und Anhänglichkeit der Einwohner von Buchen scheitern würde, war Ich übrigens im Voraus überzeugt. Mit Meinem aufrichtigen Dank für die Mir auch bei diesem Anlaß an den Tag gelegten Gesinnungen verbinde Ich die erneuerte Versicherung Meines Ihrer Stadt widmenden Wohlwollens, so wie der vollkommenen Werthschätzung, womit Ich verbleibe

Ihr wohlgeneigter
Leopold.
(Karlsr. Z.)

Höchst a. M., vom 27. April. Es ist nun bestimmt, daß die regelmäßigen Fahrten auf der Höchst-Sodener Eisenbahn mit dem 15. Mai beginnen werden. Die Preise werden von hier nach Soden dieselben seyn, wie auf der Taunuseisenbahn von Frankfurt bis hierher.

(Fortsetzung in der Beilage.)